

- Abschlüsse
am Ende
der Sekundarstufe I



Inhalt:

Fragen und Antworten für
Eltern

Stand: 12/2014



Der Deutsche
Schulpreis
Preisträger

IGS:FF

Integrierte Gesamtschule Franzches Feld
Braunschweig

Wichtiger Hinweis:

Bei dieser Information handelt es sich um eine stark vereinfachte Darstellung umfangreicher rechtlicher Bestimmungen (Erlasse und Verordnungen). Diese Information dient Ihnen als Eltern zu einer Grobinformation, um ggf. gezielt nachzufragen. Sie berühren selbstverständlich die Gültigkeit der rechtlichen Bestimmungen nicht.

Welche Abschlüsse kann mein Kind machen?

An der IGS Franzsesches Feld kann Ihr Kind den Hauptschulabschluss (nach Klasse 9 und 10), den Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss, den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss und den Erweiterten Sekundarabschluss I (alle 3 nach Klasse 10) machen.

(Letzterer =) Der Erweiterte Sek. I-Abschluss berechtigt zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe.

Welche Kurse und Noten braucht mein Kind für den Hauptschulabschluss am Ende des 9. Jahrganges?

Grundsätzlich braucht der Schüler/die Schülerin mindestens ausreichend (Vieren) in allen Fächern. Grundkurse reichen!

Es gibt aber **Ausgleichsmöglichkeiten** für Fünfen oder Sechsen. (s. unter diesem Stichwort!)

Welche Kurse und Noten braucht mein Kind für den Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss am Ende des 10. Jahrganges?

Grundsätzlich braucht der Schüler/die Schülerin mindestens ausreichend (Vieren) in allen Fächern. Grundkurse reichen!

Es gibt aber **Ausgleichsmöglichkeiten** für bis zu 2 Fünfen oder 1 Sechs. (s. dort)

Notizen:

Was ist eigentlich der Unterschied zwischen den beiden Hauptschulabschlüssen nach 9 und 10?

Rein rechtlich gibt es keinen Unterschied, wenn es um die Zulassung zu bestimmten Ausbildungsberufen geht.

Welche Kurse und Noten braucht mein Kind für den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss?

Ihr Kind braucht **Vieren** in mindestens **2 E-Kursen**, mindestens **Dreien** in den anderen beiden (G-) **Kursfächern**, (also z.B. Ma-E 4, De-E 4, En-G 3, NW-G 3)

zwei Dreien in sonstigen Fächern (z.B. GL 3, Kunst 3) und ansonsten Vieren.

Einmal darf eine Note schlechter sein als vorgesehen. Ansonsten gelten Ausgleichregelungen. (s. unter diesem Stichwort)

Welche Kurse und Noten braucht mein Kind für den Erweiterten Sekundarabschluss I ?

Ihr Kind braucht **3 E-Kurse** mit Note **Drei**, im vierten differenzierten Fach entweder eine **Vier im E-Kurs** oder eine **Zwei im G-Kurs**. (z. B. En-E 3, Ma-E 3, De-E 3, NW-E 4 oder NW-G 2)

Einmal darf eine Note schlechter sein als vorgesehen. (also z.B.:

En-E 3, Ma-E **4**, De-E 3, NW-E 4;

3 E-Kurse sind aber zwingend!!)

Achtung: Der **Notendurchschnitt der übrigen Fächer muss mindestens 3,0** betragen!

Dabei dürfen höchstens 2 E-Kurse, die besser als drei sind, mitgezählt werden.

Notizen:

Wenn mein Kind den
Erweiterten
Sekundarabschluss I
geschafft hat, macht es
dann auch sicher Abitur?

Höchstwahrscheinlich ja, sicher aber
keinesfalls. Das hängt u. a. auch von dem
Arbeitswillen und der Disziplin Ihres Kindes
ab.

Ca. 10 bis 20 % gehen im Laufe der
Oberstufe noch ab, weil das Tempo und
die Anforderungen doch noch deutlich
steigen.

Wer hilft mir und meinem
Kind bei der Entscheidung,
in eine gymnasiale
Oberstufe zu gehen?

Sprechen Sie mit den Tutoren und
FachlehrerInnen Ihres Kindes, mit der
Oberstufenleitung innerhalb der
Schulleitung, ggf. auch mit dem
sozialpädagogischen Dienst und der
Berufsberatung

und: **vor allem mit Ihrem Kind:**

Will es das Abitur machen? Ist es bereit,
wirklich Arbeit und Engagement für 3
anspruchsvolle Schuljahre aufzubringen?
Weiß es, wofür es lernt?

Wann muss oder sollte ich
mein Kind für die
Abschlussprüfung 9
Hauptschulabschluss
anmelden?

Wenn Ihr Kind möglicherweise **am Ende
des 9. Schuljahres die Schule verlässt**,
sollten Sie **unbedingt** ihr Kind für die
Abschlussprüfung 9 anmelden.

Sie müssen das bis zum **30.4.** des Jahres,
in dem Ihr Kind des 9.Schuljahr vollendet,
tun.

Das Thema sollte vor den
Klassenkonferenzen im Januar mit den
Tutoren besprochen werden.

Notizen:

Spätestens bei den Elternsprechtagen nach den Halbjahreszeugnissen, mit denen auch die Meldeformulare ausgegeben werden, muss dies angesprochen werden.

Wenn Ihr Kind allerdings "ganz normal mitschwimmt", muss man es auch keiner überflüssigen Prüfung aussetzen,

denn: unsere IGS behält ihre Schüler und Schülerinnen in der Regel bis Klasse 10!

Was passiert, wenn mein Kind nicht an der Hauptschulabschlussprüfung 9 teilnimmt?

Wenn ihr Kind **ohne Abschlussprüfung** Ende 9 die Schule verlässt, kann es **keinen Abschluss** bekommen. Wenn es im Laufe des 10. Schuljahres die Schule verlässt, kann es den Hauptschulabschluss nach 9 über einen „Gleichstellungs-vermerk“ bekommen. Wenn Ihr Kind weiterhin zur Schule geht, an den Abschlussprüfungen am Ende des 10. Schuljahres teilnimmt, aber keinen der damit verbundenen Sekundarstufen I-Abschlüsse erreicht, erhält es den Hauptschulabschluss, wenn die Leistungen in den im 10. Schuljahrgang unterrichteten Pflichtfächern und Wahlpflichtkursen den Anforderungen für den Erwerb des Hauptschul-abschlusses nach Besuch des 9.Schuljahrgangs entsprechen.

Notizen:

Was heißt „Ausgleichsregelungen“?

Ausgleichsregelungen bedeutet, dass den Mindestanforderungen nicht entsprechende Leistungen (das können Vieren, Fünfen oder Sechsen sein) durch bessere Leistungen aufgewogen werden können, so dass doch noch eine Versetzung oder ein Abschluss möglich ist. Dabei handelt es sich aber **nur um eine Möglichkeit, nicht um einen Automatismus**. Die Klassenkonferenz entscheidet, **ob** sie von einem möglichen Ausgleich Gebrauch macht. Sie wird jeden Einzelfall besonders beraten und u. a. danach entscheiden, ob der Schülerin/der Schüler mit den Anforderungen in der folgenden Stufe zurechtkommen wird.

Welche Ausgleichregelungen gibt es?

Faustregel:

Außer beim Hauptschulabschluss nach 9 (bei dem bis zu 3 Schwachpunkte durch bessere Leistungen ausgleichbar sind) können 2 Schwachpunkte durch 2 entsprechend bessere Leistungen ausgeglichen werden, oder ein Extremschwachpunkt durch eine entsprechend deutliche bessere Leistung.

Genaueres ganz am Schluss, aufgeschlüsselt nach Schulabschlüssen.

Notizen:

Welche Möglichkeiten hat mein Kind, wenn es seinen erhofften Abschluss nicht erreicht?

Ihr Kind kann dann den 10. Jahrgang einmal wiederholen.

Über Möglichkeiten, ggf. auf anderen Schulen einen höherwertigen Abschluss zu erreichen, informieren Sie auf Anfrage die TutorInnen, die Jahrgangsstufe, die Sozialpädagogen oder die Schulleitung.

Wann werden die wichtigen Weichen für die Abschlüsse gestellt?

Die **letzte Möglichkeit**, bestimmte Abschlüsse zu erreichen, wird mit den Kurszuweisungen zum Halbjahr Klasse 10 eröffnet. Sie sollten aber ab den Halbjahreszeugnissen 9 im Gespräch mit den Lehrkräften bleiben. Im Einzelfall kann es sinnvoll sein, eher frühzeitig oder auch erst in 10 E-Kurse zu besuchen. Es kann auch sinnvoll sein, in einen G-Kurs zu wechseln, um ein besseres Notenbild zu erreichen.

Was kann ich tun, wenn ich mit der Einstufung meines Kindes in bestimmte Kurse nicht einverstanden bin?

Sie haben bei der **Ersteinstufung** Ihres Kindes in allen Kursen die Möglichkeit, der empfohlenen Kurszuweisung zu widersprechen, darüber entscheidet dann die Mehrheit der Lehrkräfte, die Ihr Kind unterrichten. Dies wird an unserer Schule aber in der Regel in einem Dialog mit Ihrem Kind und Ihnen vorbereitet und entschieden.

Notizen:

Sie wie auch Ihr Kind haben die Möglichkeit, Eltern- und Schülervertreter auf der Klassenkonferenz um die Wahrnehmung Ihrer Interessen zu bitten, diese haben bei Kurseinstufungen kein Stimm-, selbstverständlich aber Rederecht.

In Bezug auf Noten entscheidet die einzelne Lehrkraft, über Kurszuweisungen und Abschlüsse die Lehrkräfte, die Ihr Kind unterrichten.

Gegen alle entsprechenden Entscheidungen gibt es das übliche Widerspruchsverfahren.

Bis wann muss ich Entscheidungen getroffen haben?

Für die Anmeldung für die Abschlussprüfungen ist der Stichtag (Ausschlussfrist) der **30.4.** des Jahres, in dem Ihr Kind an der Abschlussprüfung für den Hauptschulabschluss 9 teilnehmen soll

Für die Wiederholung des 10. Schuljahrganges müssen Sie ihren Antrag unmittelbar nach Bekanntwerden des erreichten Abschlusses stellen.

Wen kann ich fragen, wenn mir etwas unklar ist?

Die TutorInnen, die Jahrgangsleitung, die Sozialpädagogen (v.a.wenn es um berufliche Perspektiven geht) oder die Schulleitung.

Notizen:

Übersicht über Ausgleichsmöglichkeiten nach Abschlüssen:

Ausgleichsmöglichkeiten für den Hauptschulabschluss nach 9 (oder 10)

Nicht ausreichende Leistungen (Fünf oder Sechs) in der 2. Fremdsprache bleiben unberücksichtigt,

Eine Fünf in einem Fach kann ohne Ausgleich bleiben,
Fünfen in zwei Fächern können durch Dreien in zwei gleichwertigen Fächern ausgeglichen werden,

bei Fünfen in 3 Fächern müssen mindestens 2 ausgeglichen werden (mit mindestens Drei in jeweils einem gleichwertigen Fach).

Sechs in einem Fach und Fünf in einem weiteren Fach können ausgeglichen werden (mit mindestens Zwei bzw. Drei in jeweils einem gleichwertigen Fach).

Ausgleichsmöglichkeiten für den Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss nach Ende von Klasse 10

Nicht ausreichende Leistungen (Fünf oder Sechs) in der 2. Fremdsprache bleiben unberücksichtigt, Fünf in 1 Fach bedarf keines Ausgleichs

Fünfen in 2 Fächern können ausgeglichen werden durch Dreien in 2 gleichwertigen Fächern

Notizen:

Ausgleichsmöglichkeiten für den Sekundarabschluss I - Realschulabschluss

Unterschreitung der Mindestanforderungen um 1 Notenstufe in 2 Fächern können ausgeglichen werden durch Überschreitung der Mindestanforderungen um jeweils eine Notenstufe in 2 Fächern. (Bspl: Fünf in einem von zwei besuchten E-Kursen kann durch Zwei in einem besuchten G-Kurs ausgeglichen werden, Fünf in Sport kann durch Drei in Musik ausgeglichen werden, wenn es 2 weitere Dreien in undifferenzierten Fächer gibt)

Unterschreitung der Mindestanforderungen um 2 Notenstufen in einem Fach kann ausgeglichen werden durch Überschreitung der Mindestanforderungen um 2 Notenstufen (Bspl.: eine Fünf in einem der beiden besuchten G-Kurse kann durch eine Zwei in einem der beiden besuchten E-Kurse ausgeglichen werden)

Mathe, Deutsch, Englisch und die zweite Fremdsprache können nur untereinander ausgeglichen werden.

Notizen:

Ausgleichsmöglichkeiten für
den Erweiterten
Sekundarabschluss I

Unterschreitung der
Mindestanforderungen um 1 Notenstufe
in 2 Fächern können ausgeglichen
werden durch Überschreitung der
Mindestanforderungen um jeweils eine
Notenstufe in 2 Fächern. (Bspl: Vieren in
zwei der drei besuchten E-Kurse können
durch eine Zwei im dritten E-Kurs und
eine Eins im besuchten G-Kurs
ausgeglichen werden; wenn alle 4 E-
Kurse besucht werden, können zwei
Vieren durch zwei Zweien ausgeglichen
werden; der Notenschnitt aller übrigen
Fächer darf höchstens 3,0 betragen und
es darf keine weitere Unterschreitung
(Fünf oder Sechs) dabei sein).

Unterschreitung der
Mindestanforderungen um 2
Notenstufen in einem Fach kann
ausgeglichen werden durch
Überschreitung der
Mindestanforderungen um 2
Notenstufen (Bspl.: eine Fünf in einem
von drei besuchten E-Kursen kann durch
eine Eins in einem anderen E-Kurs
ausgeglichen werden)

Mathe, Deutsch, Englisch und die zweite
Fremdsprache können nur
untereinander ausgeglichen werden.

Notizen:



IGS:FF